



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

5.23 Standortprogramme und Standortförderung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

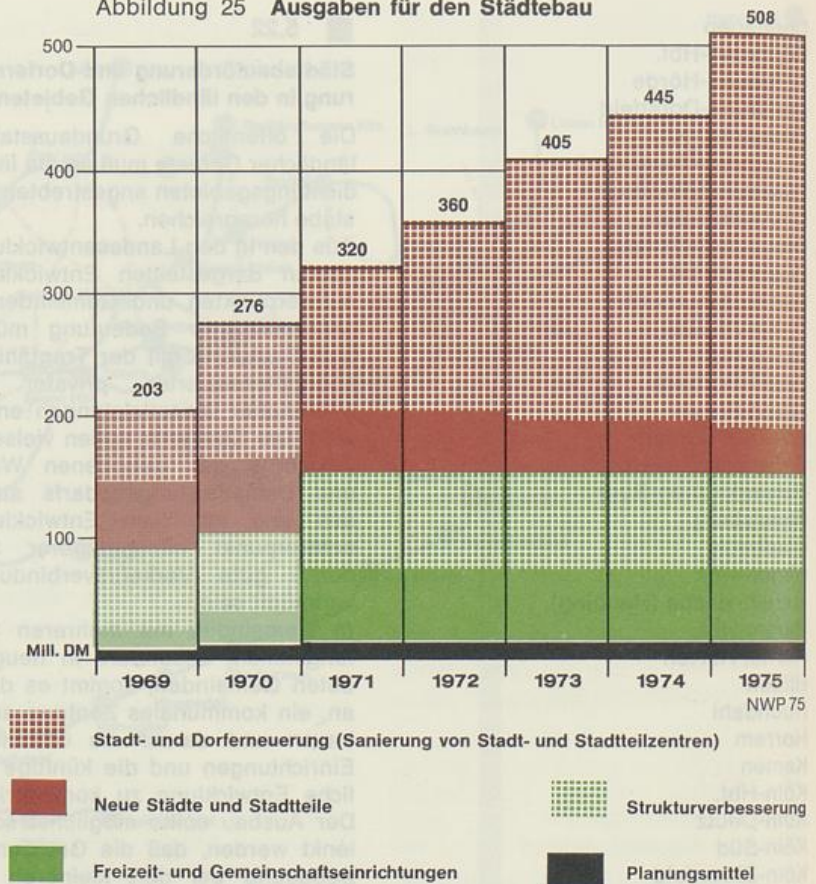
5.23

Standortprogramme und Standortförderung

Bund, Land, Gemeinden und Wirtschaft investieren Mittel mit räumlichen Auswirkungen oft zu gleicher Zeit am gleichen Standort. Um langfristig planen zu können und Fehlinvestitionen sowie gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, müssen Planungen und Förderungsmaßnahmen wirkungsvoller koordiniert werden. Es wird notwendig, von sektoralen oder regionalen Förderungsprogrammen auf standortbezogene Förderkombinationen überzugehen. Für die Entwicklungsschwerpunkte nach dem Landesentwicklungsplan II außerhalb der Ballungkerne und für Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen sollen von den Gemeinden Standortprogramme (Entwicklungsprogramme und Finanzierungspläne) mit mittel- und langfristigem Zielhorizont aufgestellt werden. Darin sind Aussagen über die räumliche, zeitliche und finanzielle Realisierung der wichtigsten öffentlichen und – soweit voraussehbar – privaten Investitionen zu machen. Mindestens der Verkehrswegebau, der Wohnungsbau, die Industrieansiedlung, die Schul- und Kulturbauten sowie die Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind zu berücksichtigen. Für die Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Landesentwicklungsplan I empfiehlt sich die Aufstellung von Standortprogrammen erst nach der kommunalen Neugliederung.

Standortprogramme werden ab 1975 Voraussetzung für die Förderung mit Landesmitteln in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Verkehrswegebau, Industrieansiedlung und Bildungseinrichtungen sein. Sofern ein Standortprogramm vom Lande als förderungswürdig anerkannt wird, werden die vorgesehenen Landesmittel bei den Ressorts entsprechend gebunden und zeitgerecht zugeteilt. Es wird geprüft, wie weit die Mittelbewilligung haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch vereinfacht werden kann. Die Landesregierung wird Richtlinien über Form und Inhalt der Standortprogramme unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bis Ende 1971 erarbeiten und veröffentlichen.

Abbildung 25 Ausgaben für den Städtebau



5.24

Ausgaben für den Städtebau

Für den Städtebau entstehen im Programmzeitraum Gesamtausgaben in Höhe von 2038 Mio DM. Darin ist ein Bundesanteil von 600 Mio DM enthalten, den das Land nach Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes von 1972 bis 1975 erwartet. Von dem Landesanteil von 1438 Mio DM sind 154 Mio DM für Erholungsanlagen (6.1) und 30 Mio DM für den Bau eines Rheinhafens (5.7) vorgesehen. Für Städtebaumaßnahmen in den Verdichtungsgebieten und den ländlichen Gebieten sollen daher im Programmzeitraum Landesmittel in Höhe von 1254 Mio DM ausgegeben werden. Die Größenordnung der Ausgabenanteile zeigt Abbildung 25.

Langfristiges Ziel

Ausbau aller Entwicklungsschwerpunkte außerhalb der Ballungkerne, der Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen und geeigneter Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung.

Langfristiges Ziel

Erstellung von mittel- und langfristigen Standortprogrammen für Entwicklungsschwerpunkte außerhalb der Ballungkerne, für Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen und für besonders geeignete Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung; standortbezogener, koordinierter Einsatz der Investitionsmittel von Gemeinde, Land und Bund.

Maßnahmen bis 1975

Veröffentlichung von Richtlinien der Landesregierung über Form und Inhalt von Standortprogrammen bis Ende 1971; Erarbeitung der Programme durch die Gemeinden.

Landesausgaben im Programmzeitraum

Verwaltungskosten; soweit sich das Land an den Kosten beteiligt, sind Mittel im Abschnitt 5.24 enthalten.